

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Marschenbahn-Draisine GbR

Stand: 10. Dezember 2014

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde stellt mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch an den Veranstalter eine Anfrage und erhält bei Buchungen von 1 – 3 Draisinen ohne Zusatzleistungen sofort eine Bestätigung. Damit kommt der Vertrag zustande.

Bei Buchungen von mehr als 3 Draisinen oder Draisinen mit Zusatzleistungen erhält der Kunde ein schriftliches Angebot mit einer Auflistung der vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen. Dieses schriftliche Angebot hält der Veranstalter 7 Tage aufrecht, innerhalb dieser Zeit kann der Kunde dieses Angebot annehmen, das schriftliche Angebot unterschrieben zurücksenden und eine Anzahlung von 20% der gesamten Veranstaltungskosten überweisen.

Der Kunde akzeptiert damit zugleich auch die AGB`s, haftet für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter für sich selbst und für alle mit angemeldeten Personen und der Vertrag kommt damit zustande.

Erfolgt die Anfrage weniger als 7 Tage vor Fahrtantritt, wird eine schriftliche Buchungsbestätigung, wenn noch zeitlich möglich per Post, Fax oder Email zugestellt. Die Anzahlung ist sofort zu überweisen. Der Vertrag kommt dann auch ohne Unterschrift des Kunden zustande.

2. Bezahlung

Um eine verbindliche Reservierung vorzunehmen, muss der Anmelder eine Anzahlung in Höhe von 20% der gesamten Veranstaltungskosten im Vorwege leisten. Der Restbetrag ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung in bar zu entrichten. Sollte die Veranstaltung durch den Veranstalter wegen triftiger Gründe abgesagt werden müssen, erhält der Kunde seine Anzahlung unverzüglich zurückerstattet. In Fällen der spontanen Vermietung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ist der Veranstalter berechtigt, vor Beginn der Fahrt die Gesamtzahlung vom Kunden in bar zu verlangen. Zahlungen per EC- oder Kreditkarte sind nicht möglich.

Das schriftliche Angebot bitte bei Fahrtantritt vorlegen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Angebot des Veranstalters. Wird die vertragsmäßige Leistung durch den Veranstalter nicht erbracht, kann dieser durch gleichwertige Ersatzleistung Abhilfe schaffen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann durch schriftliche oder telefonische Kündigung zurücktreten.

Es fallen Stornogebühren an und zwar:

bei Buchungen von 1 – 3 Draisinen ohne Zusatzleistungen

bis 3 Tage vor gebuchter Fahrt keine Kosten

danach 100% des Fahrpreises

bei Buchungen von mehr als 3 Draisinen und Draisinen mit Zusatzleistungen

bis 7 Tage vor gebuchter Fahrt € 20,- Bearbeitungsentgelt, zuzüglich Stornoentgelt anderer Leistungsträger. Kosten müssen hierzu jeweils angefragt werden.

danach 100% des Fahrpreises und der gebuchten Zusatzleistungen

5. Rücktritt durch den Veranstalter

Unbeschadet der beiderseitigen Rücktrittsmöglichkeiten aus § 651g BGB kann der Veranstalter jederzeit vom Vertrag zurücktreten und zwar dann, wenn sich zweifelfrei herausstellt, dass die im Vertrag enthaltenen Bedingungen und Verhaltensregeln den Umständen nach vom Kunden nicht eingehalten werden (z. B. Trunkenheit). Der Kunde hat in solchem Fall den vollen Preis zu entrichten.

6. Aufhebung des Vertrages aus Witterungsgründen

Generell gilt, dass eine Veranstaltung nicht aufgrund angekündigter oder tatsächlicher schlechter Witterung abgesagt werden kann. Wir werden uns allerdings bemühen, im konkreten Einzelfall durch Umstellen des Tagesprogramms oder Alternativangeboten eine allseits zufriedenstellende Lösung zu finden. Für den Fall, dass allerdings durch die Wetterlage eine unzumutbare Gefahr für die Kunden ausgeht, müssen wir die Draisinenfahrt absagen oder auf einen anderen Termin verschieben. Gebuchte Zusatzleistungen (wie z. B. gastronomische Angebote) können jedoch nicht verschoben werden und werden durchgeführt.

7. Änderung der Teilnehmerzahl

Generell gilt, dass Abweichungen von der ursprüngliche avisierten Personenzahl umgehend zu melden sind, damit nicht unnötig Fahrzeuge vorgehalten werden, die später nicht zum Einsatz kommen. Bis eine Woche vor Veranstaltungstermin teilt der Kunde die endgültige Personenzahl mit. Für danach eingehende Absagen einzelner Draisinen und Personen wird eine Stornogebühr in Höhe von 100% fällig.

8. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden und gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben und/oder von seinem Personal auf dem Vertrag bestätigen zu lassen. Dies gilt auch für von ihm festgestellte Schäden an den Fahrzeugen und/oder der Fahrstrecke.

9. Gewährleistung, Haftung und Verjährung

- a) Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen geregelten Gewährleistung dafür, dass die Fahrzeuge nicht mit Fehlern behaftet sind. Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 538 BGB wird jedoch in vollen Umfang ausgeschlossen.
- b) Für beschädigte bzw. verlorene Gegenstände kann der Veranstalter keine Haftung übernehmen.
- c) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen Dritter, die nicht ausgeführt oder nicht zufriedenstellend ausgeführt wurden (z. B. Stadtführungen, Wandertour).
- d) Der Kunde trägt die Aufsichtspflicht über die Mietsache während des Mietzeitraums und haftet für die Beschädigung sowie den Verlust ganzer Fahrzeuge oder einzelner Teile davon bzw. des Zubehörs. Für die Beschädigung durch Dritte oder infolge eines Unfalls haftet der Kunde ebenfalls, sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann.
- e) Ansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen, dies sollte schriftlich erfolgen. Nach dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Alle Ansprüche aus dem Mietvertrag verjähren 12 Monate nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Ablauf des Buchungstermins. Erklärt der Veranstalter dem Kunden gegenüber, dass die vorgetragenen Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden, so ist die Verjährung von diesem Zeitpunkt an so lange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftliche zurückweist.

Gerichtsstand ist Meldorf.